

„Windenergie in Hoßkirch“

Informationsveranstaltung

Prof. Dr. Anja Hentschel

Hoßkirch, 26. Oktober 2021

- Professorin an der Hochschule Darmstadt
- Professur für Umwelt- und Energierecht
- Mitglied im Beirat des Kompetenzzentrums Naturschutz und Energiewende (KNE)
- Forschungsprojekte u.a. im Bereich der Erneuerbaren Energien (DFG, BMBF, UBA, Agora Energiewende, etc.)
- Themen: Akzeptanz, Bürgerbeteiligung
- u.a. Kommentierung des immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens



- **Planungsrechtliche Fragen der Windenergienutzung**
 - Wer kann auf die Planung Einfluss nehmen und wie?

- **Genehmigungsrechtliche Fragen der Windenergienutzung**
 - Was ist im Rahmen der Genehmigung zu berücksichtigen?

- **Sonderaspekte**
 - Naturschutzrechtlicher Ausgleich
 - Finanzielle Teilhabe von Kommunen

■ Ausgangslage

- Windenergie ist im Außenbereich privilegiert
- Sie ist dort grundsätzlich erlaubt.

■ Einschränkung der Privilegierung

- Die Gemeinde kann über einen (Teil-)Flächennutzungsplan die Windenergienutzung steuern.

■ Was ist dabei zu beachten?

- Die Gemeinde muss der Windenergie substantiell Raum verschaffen. Eine reine Negativplanung ist unzulässig.
- Nur wenn positiv Flächen für die Nutzung ausgewiesen werden, können auch Flächen für die Windenergienutzung ausgeschlossen werden.
- Diese Planung orientiert sich an einem festen Ablauf (Tabukriterien).

- **Was kann die Gemeinde tun, wenn ein Flächennutzungsplan fehlt?**
 - Die Gemeinde kann über gemeindeeigene Flächen und deren Nutzung selbst entscheiden. Sie kann diese Flächen für die Windenergienutzung verpachten.
 - Bei der Nutzung privater Flächen sind die Handlungsmöglichkeiten der Gemeinde eingeschränkt.
 - Die Gemeinde wird im Rahmen der Genehmigungserteilung beteiligt (sog. gemeindliches Einvernehmen).
 - Sie kann ihr gemeindliches Einvernehmen (Zustimmung) erteilen oder auch – aus bauplanungsrechtlichen Gründen – verweigern.
 - Im Falle einer rechtswidrigen Verweigerung kann das fehlende Einvernehmen ersetzt werden.

■ Ausgangslage

- Alle Windenergieanlagen über 50 Meter Gesamthöhe bedürfen einer immissionsschutzrechtlichen Genehmigung.

■ Was prüft die Behörde im immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren?

- Im immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren werden umfassend die Auswirkungen der Windenergieanlagen auf Mensch und Umwelt geprüft.
- Geprüft werden: Lärmauswirkungen, Schattenwurf, Einhaltung des Standes der Technik, Nachtkennzeichnung, Natur- und Artenschutz, Baurecht, Abstände, Luftverkehr, etc.

- **Ist eine Rückbauverpflichtung Bestandteil der Genehmigung?**
 - Ja, diese wird im Genehmigungsverfahren festgelegt.
 - Der Vorhabenträger muss eine schriftliche Verpflichtungserklärung abgeben, dass er die Anlagen nach dauerhafter Aufgabe zurückbaut und die Bodenversiegelungen beseitigt. In der Regel wird diese Verpflichtung durch Bürgschaft oder Baulast gesichert.
- **Kann die Genehmigung befristet werden?**
 - Die immissionsschutzrechtliche Genehmigung ist in der Regel nicht befristet.
 - Auf Antrag des Vorhabenträgers ist eine Befristung aber möglich (z.B. wegen Abhängigkeit der vom Hersteller prognostizierten Laufzeit der Anlagen oder einer nur befristeten Nutzungsmöglichkeit der Fläche).

- **Ausgangslage**
 - Jede Errichtung einer Windenergieanlage ist ein Eingriff in Natur und Landschaft.
 - Dieser Eingriff muss kompensiert werden.
 - Unterschieden werden Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen.
- **Welchen Handlungsspielraum hat die Gemeinde?**
 - Die Gemeinde kann die Kompensation aktiv mitgestalten. Sie kann eigene Maßnahmen einbringen und Vorschläge zur Kompensation an den Anlagenbetreiber unterbreiten.
 - Sie kann über ein Öko-Konto bevorratete Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen zum Einsatz bringen.

- **Welche Möglichkeiten der finanziellen Teilhabe bestehen für Gemeinden?**
 - Nach der Zuschlagserteilung in einer Ausschreibung kann der Betreiber von den Windenergieanlagen betroffenen Gemeinden in einem Umkreis von 2500m (Turmmitte) eine Beteiligung anbieten.
 - Hierzu besteht keine Rechtspflicht.
 - Der Betreiber wählt die zu beteiligenden (betroffenen) Gemeinden aus und legt die Beteiligungshöhe fest. Der Betrag ist auf max. 0,2 Ct/kWh begrenzt. Auf mehrere betroffene Gemeinden ist dieser Betrag anteilig aufzuteilen.
 - Die Mittel unterliegen keiner Zweckbindung. Die Gemeinde ist frei in der Entscheidung, wofür sie diese Mittel einsetzt (unter Berücksichtigung kommunalrechtlicher Vorgaben).

Prof. Dr. Anja Hentschel

Professur für Umwelt- und Energierecht

h_da

Hochschule Darmstadt

Fachbereich Gesellschaftswissenschaften

Haardtring 100

64295 Darmstadt

Tel.: 0049 (0)6151 - 16 37942

anja.hentschel@h-da.de